

## Teil I

1962	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1962	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 62	Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen ..... <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 402-25.</i>	185
22. 3. 62	Verordnung zur Änderung der Fünften, Sechsten, Neunten und Zehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes .....	195
26. 3. 62	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güter- fernverkehr .....	197
28. 3. 62	Sechszwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lasten- ausgleichsgesetz (26. AbgabenDV-LA = 18. LeistungsDV-LA) .....	198
28. 3. 62	Verordnung zur Einführung der §§ 21 und 23 der Altbaumietenverordnung im Saarland ....	202

**In Teil II Nr. 1**, ausgegeben am 12. Januar 1962, sind veröffentlicht: Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Lichtenbusch, Mützenich und Losheim. — Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der Europabrücke in Kehl und Straßburg. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets (TIR-Übereinkommen). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. — Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Europarats. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - OECD (Inkrafttreten für die Niederlande). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

**In Teil II Nr. 2**, ausgegeben am 17. Januar 1962, sind veröffentlicht: Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht. — Bekanntmachung einer Änderung der Verfahrensordnung des Dritten Senats des Obersten Rückerstattungsgerichts.

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Ergänzungsabkommen zum Abkommen vom 26. Juli 1957 zwischen der österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich. — Änderung der Anlage I des Abkommens vom 26. Juli 1957.

### Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen \*)

Vom 22. März 1962

Auf Grund des Artikels II der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 19. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 174) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1056) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Bonn, den 22. März 1962

Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung  
Lücke

\*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 402-25.

**Verordnung  
über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen  
in der Fassung vom 22. März 1962**

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">TEIL I</p> <p style="text-align: center;">Mietbeihilfen</p> <p>nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Antrag</p> <p>Antragsteller ..... 1</p> <p>Angaben und Nachweise ..... 2</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Berechnung des Jahreseinkommens</p> <p>Familieneinkommen ..... 3</p> <p>Jahreseinkommen ..... 4</p> <p>Einnahmen ..... 5</p> <p>Außer Betracht bleibende Einnahmen ..... 6</p> <p>Absetzbare Beträge ..... 7</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Wohnfläche</p> <p>Benötigte Wohnfläche ..... 8</p> <p>Aufteilung der Wohnfläche bei mehreren Mietverhältnissen ..... 9</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verfahrensvorschriften</p> <p>Bewilligungsbescheid ..... 10</p> <p>Auszahlung der Mietbeihilfe ..... 11</p> <p>Änderung oder Verlängerung der Mietbeihilfe ..... 12</p> <p>Entziehung der Mietbeihilfe ..... 13</p> <p style="text-align: center;">TEIL II</p> <p style="text-align: center;">Lastenbeihilfen</p> <p>nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Antrag</p> <p>Antragsteller ..... 14</p> <p>Angaben und Nachweise ..... 15</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen für die Gewährung</p> <p>Beiträge zur Belastung ..... 16</p> <p>Wesentliche Verringerung des Familieneinkommens ..... 17</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Berechnung des Jahreseinkommens und der Belastung</p> <p style="text-align: right;">§</p> <p>Zugrunde zu legendes Familieneinkommen ..... 18</p> <p>Belastung für die Wohnung ..... 19</p> <p>Lastenberechnung ..... 20</p> <p>Belastung aus dem Kapitaleinkommen ..... 21</p> <p>Belastung aus der Bewirtschaftung ..... 22</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Sondervorschriften</p> <p>Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht ..... 23</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verfahrensvorschriften</p> <p>Bewilligung der Lastenbeihilfe ..... 24</p> <p style="text-align: center;">TEIL III</p> <p style="text-align: center;">Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1960</p> <p>Zugrunde zu legendes Familieneinkommen ..... 25</p> <p style="text-align: center;">TEIL IV</p> <p style="text-align: center;">Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961</p> <p>Antragsteller ..... 26</p> <p>Angaben und Nachweise ..... 27</p> <p>Ausschließungsgründe ..... 28</p> <p>Maßgebende Miete ..... 29</p> <p>Maßgebende Belastung ..... 30</p> <p>Lastenbeihilfe nach Vergleichsmiete ..... 31</p> <p>Zugrunde zu legendes Familieneinkommen ..... 32</p> <p>Verfahren ..... 33</p> <p style="text-align: center;">TEIL V</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>Erbbaurecht und Wohnungserbbaurecht ..... 34</p> <p>Übergangsvorschrift ..... 35</p> <p>Geltung in Berlin ..... 36</p> <p>Geltung für das Saarland ..... 37</p> <p>Inkrafttreten ..... 38</p>
---	---

## TEIL I

Mietbeihilfen  
nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über  
die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen

## Erster Abschnitt

## Antrag

## § 1

## Antragsteller

Eine Mietbeihilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen wird nur auf Antrag des Mieters gewährt. Bei einem Nutzungsverhältnis, das dem Mietverhältnis nach § 9 des Gesetzes gleichsteht, tritt der Nutzungsberechtigte an die Stelle des Mieters.

## § 2

## Angaben und Nachweise

(1) Der Antragsteller hat die für die Gewährung der Mietbeihilfe erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. den Betrag der bisherigen Miete, den Betrag, um den die Miete erhöht worden ist, und den vom Vermieter angegebenen Grund der Mieterhöhung,
2. die Anzahl der Familienangehörigen und sonstigen Personen, die zum Haushalt rechnen,
3. die Höhe des Familieneinkommens nach § 3,
4. die Wohnfläche der Wohnung oder der Räume, die den Gegenstand des Mietverhältnisses bilden, die Zahl der Räume sowie die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden.

(2) Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben nachzuweisen; die bewilligende Stelle kann von einem Nachweis absehen, sofern nicht Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Angaben unzutreffend sind. Sie kann dem Antragsteller insbesondere aufgeben, den Betrag der Mieterhöhung durch eine Bescheinigung des Vermieters oder durch dessen Erklärung nach § 18 des Ersten Bundesmietengesetzes oder in sonstiger Weise nachzuweisen.

## Zweiter Abschnitt

## Berechnung des Jahreseinkommens

## § 3

## Familieneinkommen

(1) Der Berechnung der Mietbeihilfe ist das Familieneinkommen zugrunde zu legen. Familieneinkommen ist der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens des Mieters und der Jahreseinkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen.

(2) Die Jahreseinkommen sind nach §§ 4 bis 7 zu ermitteln.

(3) Ein Ausgleich von Verlusten, die sich bei dem Mieter oder bei einem Familienangehörigen ergeben

haben, kann jeweils nur bei der Berechnung des Jahreseinkommens dieser Person vorgenommen werden.

## § 4

## Jahreseinkommen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist von dem doppelten Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Stellung des Antrages auf Gewährung der Mietbeihilfe auszugehen. Wird der Mieter oder der Familienangehörige zur Einkommensteuer veranlagt, so sind dem Antrag der letzte Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung beizufügen. Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen oder Aufwendungen im Beihilfezeitraum nicht unerheblich ändern, so ist von den mutmaßlich zu erwartenden Beträgen auszugehen.

## § 5

## Einnahmen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend.

(2) Nicht als Einnahmen gelten Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, wenn und soweit dem Mieter oder dem Familienangehörigen nicht zugemutet werden kann, diese Einnahmen zur gänzlichen oder teilweisen Aufbringung der Miete zu verwenden; dies gilt insbesondere für Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, von deren Einsatz die Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht abhängig sind.

## § 6

## Außer Betracht bleibende Einnahmen

(1) Bei Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht:

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich Pflegegeld oder Pflegezulage auf gesetzlicher Grundlage, ferner die Leistungen, die Blinde wegen ihrer Blindheit erhalten,
3. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
4. gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge,

5. Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln zu drei Vierteln.
6. laufende Unterstützungen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge, der Kriegsoferfürsorge, der Tuberkulosehilfe sowie der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie die im Einzelfall maßgeblichen Richtsätze übersteigen und nicht der Deckung des Wohnbedarfs dienen, ferner einmalige Unterstützungen durch die Träger dieser Leistungen,
7. Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen, soweit sie nicht einen Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder nicht zur Deckung des allgemeinen laufenden Lebensbedarfs für Nahrung und Wohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden,
8. sonstige Leistungen, die für einen anderen Zweck als zur Deckung des allgemeinen laufenden Lebensbedarfs bestimmt sind, soweit ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde.

(2) Betragen die in Betracht kommenden Einnahmen des Mieters im Monat nicht mehr als 200 Deutsche Mark, so bleibt ein Betrag von 50 Deutsche Mark außer Ansatz. Rechnen zum Haushalt des Mieters ein oder mehrere Familienangehörige und betragen die in Betracht kommenden Einnahmen im Monat zusammen nicht mehr als 300 Deutsche Mark, so bleibt ein Betrag von 100 Deutsche Mark außer Ansatz.

(3) Von den Einnahmen eines jeden Familienangehörigen mit Ausnahme des Ehegatten bleibt ein Betrag von 100 Deutsche Mark im Monat außer Betracht.

#### § 7

##### Absetzbare Beträge

(1) Von den sich nach §§ 5 und 6 ergebenden Einnahmen sind die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abzusetzen.

(2) Für jede Person, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, wird bei diesen Einnahmen ein Pauschbetrag von 47 Deutsche Mark monatlich zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder Betriebsausgaben mit Ausnahme von Absetzungen nach §§ 7 a bis 7 e des Einkommensteuergesetzes abgesetzt; im Falle des § 7 b des Einkommensteuergesetzes gilt das jedoch nur insoweit, als die erhöhten Absetzungen die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen.

(3) Von den Einnahmen ist zur Abgeltung der Aufwendungen für Versicherungen und Steuern ein Pauschbetrag von zehn vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 verminderten Einnahmen abzusetzen.

#### Dritter Abschnitt

##### Wohnfläche

#### § 8

##### Benötigte Wohnfläche

(1) Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung anzuwenden, soweit nicht die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung nach ihrem § 1 gelten.

(2) Betragen bei Wohnungen und Räumen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, die nach § 25 der Ersten Berechnungsverordnung anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als zehn vom Hundert der Wohnfläche, so bleibt die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich, soweit sie bei der Berechnung der Wohnfläche zu berücksichtigen sind, Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Aborte, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

(3) Ist ein Teil einer Wohnung untervermietet oder ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt, so ist die auf diesen Teil entfallende anrechenbare Grundfläche bei der Berechnung der Wohnfläche der Wohnung außer Betracht zu lassen. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ist der Mieter oder ein Familienangehöriger infolge einer Schwerebeschädigung oder einer Dauererkrankung auf einen besonderen Wohnraum angewiesen, so soll für den zusätzlich benötigten Raum eine Wohnfläche bis zu 20 Quadratmetern anerkannt werden.

(5) Als benötigt soll für einen Einpersonenhaushalt in der Regel eine Wohnfläche bis zu 35 Quadratmetern, bei Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, in der Regel eine Wohnfläche bis zu 30 Quadratmetern anerkannt werden.

#### § 9

##### Aufteilung der Wohnfläche bei mehreren Mietverhältnissen

Ist eine Wohnung Gegenstand mehrerer Mietverhältnisse, so ist zur Ermittlung der Wohnfläche auf die sich die einzelnen Mietverhältnisse erstrecken, die nach den in § 8 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften ermittelte Wohnfläche der Wohnung aufzuteilen. Dabei sind die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich Gegenstand eines Mietverhältnisses sind, diesem Mietverhältnis voll zuzurechnen; die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die von den Mietern gemeinsam benutzt werden, sind entsprechend der Zahl der Mietverhältnisse aufzuteilen.

#### Vierter Abschnitt

##### Verfahrensvorschriften

#### § 10

##### Bewilligungsbescheid

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen.

(2) Die Mietbeihilfe wird vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt worden ist, gewährt. Treten die Voraussetzungen für ihre Gewährung erst nach der Antragstellung ein, so wird die Beihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind. § 35 bleibt unberührt.

(3) Die Mietbeihilfe wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Der Monatsbetrag ist auf einen vollen Betrag in Deutscher Mark festzusetzen; Beträge bis zu 0,50 Deutsche Mark sind nach unten abzurunden, über 0,50 Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

(4) Bei der Bewilligung der Mietbeihilfe ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die Mietbeihilfe entzogen wird, wenn er bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder wenn er es unterläßt, eine Änderung der für die Bewilligung der Mietbeihilfe maßgebenden Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

## § 11

### Auszahlung der Mietbeihilfe

(1) Die Mietbeihilfe wird an den Antragsteller gezahlt. Sie kann mit seiner Einwilligung an den Vermieter gezahlt werden.

(2) Die Mietbeihilfe wird in der Regel monatlich im voraus gezahlt. Beihilfebeträge unter 10 Deutsche Mark im Monat werden in der Regel vierteljährlich im voraus gezahlt.

## § 12

### Änderung oder Verlängerung der Mietbeihilfe

(1) Der Mieter kann eine Erhöhung der Beihilfe beantragen, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben.

(2) Die Beihilfe ist in der Regel um ein Jahr zu verlängern, wenn der Mieter bis zum Ende des Monats nach Ablauf des Beihilfezeitraumes einen Antrag auf Verlängerung stellt und die Voraussetzungen für die Weitergewährung vorliegen.

(3) § 10 findet entsprechende Anwendung.

## § 13

### Entziehung der Mietbeihilfe

(1) Ergibt sich aus einer Mitteilung des Beihilfempfängers oder aus Tatsachen, die der bewilligenden Stelle sonst bekanntgeworden sind, daß die bei der Gewährung der Mietbeihilfe zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr oder nur noch teilweise vorliegen, so ist die Mietbeihilfe ganz oder teilweise nach § 8 des Gesetzes zu entziehen.

(2) Die Mietbeihilfe ist ferner zu entziehen, soweit die Gewährung der Beihilfe auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers oder auf einer Verletzung seiner Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 4 beruht. Die Entziehung der Beihilfe ist bei schuldhaftem Verhalten des Antragstellers von dem Zeitpunkt an auszusprechen, von dem an die zur Entziehung berechtigenden Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Ist die Mietbeihilfe rückwirkend entzogen worden, so sind zuviel gewährte Beträge zurückzuzahlen.

(4) Wegen einer Erhöhung des Familieneinkommens darf die Beihilfe nicht entzogen werden, wenn sich das Familieneinkommen um nicht mehr als fünf vom Hundert gegenüber dem bei der Bewilligung zugrunde gelegten Familieneinkommen erhöht hat.

## TEIL II

### Lastenbeihilfen

nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen

#### Erster Abschnitt

#### Antrag

#### § 14

#### Antragsteller

Eine Lastenbeihilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen wird dem Eigentümer eines Eigenheims oder einer Kleinsiedlung für die eigengenutzte Wohnung auf seinen Antrag gewährt. Dem Eigentümer steht gleich, wer einen Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim oder Kleinsiedlung hat, bereits darin wohnt und die Belastung für die Wohnung trägt.

#### § 15

#### Angaben und Nachweise

(1) Der Antragsteller hat die für die Gewährung der Lastenbeihilfe erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. die wesentliche Verringerung des Familieneinkommens durch seine Arbeitsunfähigkeit oder durch den Tod des bisherigen Eigentümers oder durch den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit eines Familienangehörigen, der zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat,
2. die Anzahl der Familienangehörigen und sonstigen Personen, die zum Haushalt rechnen,
3. die Wohnfläche der eigengenutzten Wohnung, die Zahl ihrer Räume sowie die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden,
4. die Belastung für die eigengenutzte Wohnung.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

#### Zweiter Abschnitt

#### Voraussetzungen für die Gewährung

#### § 16

#### Beiträge zur Belastung

Ist ein Familienangehöriger gestorben oder arbeitsunfähig geworden, so hat der Antragsteller nachzuweisen, daß der Familienangehörige nicht nur

vorübergehend Beiträge zu den Ausgaben für die Belastung aus dem Kapitaleidienst oder aus der Bewirtschaftung geleistet hat. Gehört oder gehörte der Familienangehörige zum Haushalt des Antragstellers, so sind die Voraussetzungen des Satzes 1 auch als gegeben anzusehen, wenn er nicht nur vorübergehend zum allgemeinen Lebensunterhalt der Familie Geld oder geldwerte Leistungen erbracht hat.

### § 17

#### Wesentliche Verringerung des Familieneinkommens

(1) Die Verringerung des Familieneinkommens ist wesentlich, wenn sie mehr als ein Drittel beträgt. Bei der Ermittlung der Verringerung sind das Familieneinkommen vor dem Tod oder der Arbeitsunfähigkeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 1) und das Familieneinkommen, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt, gegenüberzustellen. Eine Verringerung des Familieneinkommens, die nicht auf den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen ist, bleibt bei dieser Gegenüberstellung außer Betracht.

(2) Auf die Berechnung des Familieneinkommens vor dem Tod oder der Arbeitsunfähigkeit sind die §§ 3 bis 7 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist von dem doppelten Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor dem Tod oder der Arbeitsunfähigkeit auszugehen;
2. als Einnahmen gelten auch Beiträge im Sinne des § 16 Satz 1, die von einem gestorbenen oder arbeitsunfähig gewordenen Familienangehörigen, der nicht zum Haushalt des Antragstellers gehört hat oder gehört, geleistet worden sind.

(3) Auf die Berechnung des Familieneinkommens, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt, sind die §§ 3 bis 7 entsprechend anzuwenden.

### Dritter Abschnitt

#### Berechnung des Jahreseinkommens und der Belastung

### § 18

#### Zugrunde zu legendes Familieneinkommen

Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe ist das Familieneinkommen zugrunde zu legen, das sich unter Anwendung der §§ 3 bis 7 ergibt.

### § 19

#### Belastung für die Wohnung

(1) Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe ist die Belastung für die vom Eigentümer des Eigenheims oder der Kleinsiedlung eigengenutzte Wohnung zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn nach § 11 Satz 2 des Gesetzes die Miete einer vergleichbaren Mietwohnung mit durchschnittlicher Ausstattung zugrunde zu legen ist; vergleichbar ist eine Mietwohnung, die zu etwa derselben Zeit an demselben oder

an einem benachbarten Ort mit vergleichbarer Finanzierung gebaut worden ist und sich in einem Gebäude ähnlicher Art und Lage befindet.

(2) Bei der Ermittlung der Belastung für die eigengenutzte Wohnung ist von dem Betrag auszugehen, der sich auf Grund der Lastenberechnung für den Quadratmeter der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes durchschnittlich ergibt (Durchschnittsbelastung). Auf der Grundlage der Durchschnittsbelastung ist die Belastung für die eigengenutzte Wohnung nach deren Wohnfläche unter angemessener Berücksichtigung ihrer Lage und Ausstattung zu berechnen. Ist die Wohnfläche der Wohnung größer als die benötigte Wohnfläche, so ist nur die benötigte Wohnfläche zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die §§ 8 und 9 anzuwenden.

(3) Bei der Ermittlung der Belastung ist von der Belastung im vorangegangenen Jahr auszugehen; hat sich die Belastung nachhaltig geändert oder ist zu erwarten, daß sie sich nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Belastung auszugehen.

### § 20

#### Lastenberechnung

(1) Die Belastung wird in der Lastenberechnung ermittelt

1. aus der Belastung aus dem Kapitaleidienst und
2. aus der Belastung aus der Bewirtschaftung.

(2) Die Lastenberechnung ist für das Gebäude aufzustellen; zugehörige Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie das Baugrundstück sind einzubeziehen. Das Baugrundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten; bei einer Kleinsiedlung gehört auch die Landzulage dazu.

(3) Hat der Wohnungsinhaber einem Dritten ein Nutzungsentgelt oder einen ähnlichen Beitrag zum Kapitaleidienst oder zur Bewirtschaftung zu leisten, so ist dieses Entgelt in die Lastenberechnung an Stelle der sonst ansetzbaren Beträge aufzunehmen, soweit es zur Deckung der Belastung bestimmt ist.

(4) Bei einer Kleinsiedlung vermehrt sich die Belastung um die Pacht einer gepachteten Landzulage.

(5) Werden von einem Dritten Aufwendungsbeihilfen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen gewährt, so vermindert sich die Belastung entsprechend.

(6) Leistungen eines Familienangehörigen nach § 16 bleiben in der Lastenberechnung außer Betracht.

(7) Einnahmen aus Miete oder Pacht bleiben in der Lastenberechnung außer Betracht.

### § 21

#### Belastung aus dem Kapitaleidienst

(1) Zu der Belastung aus dem Kapitaleidienst gehören, soweit sie tatsächlich auszugeben sind,

1. Zinsen und Tilgungsbeträge für die Mittel nach den Absätzen 2 und 3,

2. laufende Kosten, die aus Bürgschaften für Mittel nach den Absätzen 2 und 3 entstehen,
3. sonstige wiederkehrende Leistungen aus Mitteln nach den Absätzen 2 und 3, namentlich aus Rentenschulden.

Laufende Nebenleistungen, namentlich Verwaltungskostenbeiträge, sind wie Zinsen zu behandeln. Zu der Belastung aus dem Kapitaldienst gehören auch die Erbbauzinsen.

(2) Bei Ansatz der Leistungen nach Absatz 1 sind folgende Mittel zu berücksichtigen:

1. Auf Deutsche Mark umgestellte Verbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren,
2. Fremdmittel im Sinne des § 13 der Zweiten Berechnungsverordnung, soweit sie der Deckung von Gesamtkosten nach dem 20. Juni 1948 gedient haben,
3. fremde Mittel, die der Deckung der Kosten von Instandsetzungen, baulichen Verbesserungen, Einrichtungen oder des Ausbaues von Verkehrsflächen gedient haben.

Hat der Eigentümer das Eigenheim oder die Kleinsiedlung nach dem 20. Juni 1948 erworben, so sind auch die in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Verbindlichkeiten sowie das Restkaufgeld zu berücksichtigen.

(3) Sind die in Absatz 2 bezeichneten Mittel durch andere fremde Mittel ersetzt worden, so sind die neuen Mittel an Stelle der bisherigen Mittel auszuweisen. Dies gilt bei einer Ersetzung durch neue Mittel, deren Kapitalkosten höher sind als die der bisherigen Mittel, nur, wenn die Ersetzung auf Umständen beruht, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.

## § 22

### Belastung aus der Bewirtschaftung

(1) Zu der Belastung aus der Bewirtschaftung gehören

1. die Ausgaben für die Verwaltung,
2. die Betriebskosten,
3. die Ausgaben für die Instandhaltung.

(2) Ausgaben für die Verwaltung sind die Beträge, die für die Verwaltung des Gebäudes einem Dritten laufend zu entrichten sind. Je Eigenheim oder Kleinsiedlung dürfen höchstens 50 Deutsche Mark jährlich angesetzt werden.

(3) Die Betriebskosten dürfen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung angesetzt werden, jedoch nicht Kosten des Betriebes zentraler Warmwasserversorgungsanlagen, des Betriebes zentraler Heizungsanlagen, der Gartenpflege und der Beleuchtung.

(4) Ausgaben für die Instandhaltung sind die Beträge, die in dem nach § 19 Abs. 3 maßgebenden Zeitraum zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der Wohnung verausgabt werden mußten, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstandenen baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsmäßig zu beseitigen. Sind

während des Beihilfezeitraumes wesentlich veränderte Ausgaben zu erwarten, so sind sie anzusetzen. Ausgaben für die Instandhaltung dürfen nicht angesetzt werden, soweit sie aus Darlehen geleistet worden sind, die nach § 21 bei Berechnung der Belastung aus dem Kapitaldienst zu berücksichtigen sind.

## Vierter Abschnitt

### Sondervorschriften

#### § 23

#### Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht

(1) Die §§ 14 bis 22 sind auf eine eigengenutzte Eigentumswohnung und eine Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, die vom Dauerwohnberechtigten selbst genutzt wird, entsprechend anzuwenden. Dem Wohnungseigentümer oder Dauerwohnberechtigten steht gleich, wer einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts hat, in der Wohnung bereits wohnt und die Belastung trägt.

(2) Die §§ 14 bis 22 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei der Belastung aus der Bewirtschaftung als Ausgaben für die Verwaltung höchstens 90 Deutsche Mark je Eigentumswohnung oder je Wohnung in der Rechtsform des Dauerwohnrechts jährlich angesetzt werden dürfen.

## Fünfter Abschnitt

### Verfahrensvorschriften

#### § 24

#### Bewilligung der Lastenbeihilfe

Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe sind die §§ 10 bis 13 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Auszahlung der Beihilfe in der Regel vierteljährlich erfolgt.

## TEIL III

### Miet- und Lastenbeihilfen

nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1960

#### § 25

#### Zugrunde zu legendes Familieneinkommen

(1) Auf die Ermittlung des Familieneinkommens sind die §§ 3 bis 7 entsprechend anzuwenden, wenn eine Miet- oder Lastenbeihilfe für öffentlich geförderte Wohnungen, für die öffentliche Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden und die vor dem 1. Januar 1962 bezugsfertig geworden sind, nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1960 beantragt wird.

(2) Wird eine Lastenbeihilfe beantragt, so bleiben Einnahmen aus Miete oder Pacht, soweit sie die Belastung nach der Lastenberechnung vermindern, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht.

## TEIL IV

Miet- und Lastenbeihilfen  
nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes  
in der Fassung vom 1. August 1961

## § 26

**Antragsteller**

Dem Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung, die nach dem 31. Dezember 1961 bezugsfertig geworden ist, wird auf seinen Antrag eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 gewährt. Dem Wohnungsinhaber steht der Untermieter gleich.

## § 27

**Angaben und Nachweise**

(1) Der Antragsteller hat die für die Gewährung der Miet- oder Lastenbeihilfe erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. die Miete oder Belastung für die Wohnung,
2. die Anzahl der Familienangehörigen und sonstigen Personen, die zum Haushalt rechnen,
3. die Höhe des Familieneinkommens (§ 32),
4. die Wohnfläche der Wohnung und die Zahl ihrer Räume, die von der zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden,
5. die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden,
6. die ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzte Fläche der Wohnung und die Zahl dieser Räume.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

## § 28

**Ausschließungsgründe**

Die Inanspruchnahme einer Miet- oder Lastenbeihilfe ist bei Vorliegen der in § 73 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Voraussetzungen ausgeschlossen. Solche Ausschließungsgründe liegen auch dann vor,

1. wenn Vermögen vorhanden ist, dessen Verwertung für die Aufbringung der Miete oder Belastung zumutbar ist, oder
2. wenn Unterhaltsansprüche, deren Geltendmachung zumutbar ist, nicht geltend gemacht werden oder
3. wenn dem Wohnungsinhaber, der eine Mietbeihilfe beantragt, und den zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen der Bezug einer anderen, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnung möglich und zumutbar ist oder
4. wenn der Wohnungsinhaber, der eine Mietbeihilfe beantragt, und die zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen unter Aufgabe ihrer bisherigen Wohnung eine neue, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen offenbar nicht entsprechende Wohnung bezogen haben, ohne daß ein triftiger Grund hierfür vorgelegen hat.

## § 29

**Maßgebende Miete**

(1) Maßgebend für die Bewilligung der Mietbeihilfe ist die vereinbarte, höchstens jedoch die preisrechtlich zulässige Miete, abzüglich der in ihr enthaltenen Beträge für

1. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
2. Untermietzuschläge,
3. Zuschläge wegen Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
4. Nebenleistungen des Vermieters, die die Wohnraumbenutzung betreffen, soweit der Betrag 20 vom Hundert der Einzelmiete übersteigt.

Auf Untermietverhältnisse ist Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an Stelle der preisrechtlich zulässigen Miete die preisgebundene Untermiete abzüglich der in § 39 der Altbaumietenverordnung vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549) oder § 31 der Altbaumietenverordnung Berlin vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 230) genannten Vergütungen tritt.

(2) Ist die Wohnfläche der Wohnung größer als die zugrunde zu legende Wohnfläche (§ 73 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes), so ist die nach Absatz 1 maßgebende Miete nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen. § 8 Abs. 4 und § 9 sind entsprechend anzuwenden.

## § 30

**Maßgebende Belastung**

(1) Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe ist die Belastung maßgebend, sofern nicht die Vergleichsmiete nach § 31 zugrunde zu legen ist.

(2) Die Belastung ist auf Grund einer Lastenberechnung zu ermitteln. Die Lastenberechnung ist nach den Grundsätzen, die in den §§ 40 bis 41 der Zweiten Berechnungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung enthalten sind, mit der Maßgabe aufzustellen, daß die in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Beträge außer Betracht bleiben; jedoch dürfen bei einer Eigentumswohnung oder einer Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts Ausgaben für die Verwaltung bis zum Betrage von 90 Deutsche Mark jährlich angesetzt werden.

(3) Bei der Ermittlung der Belastung ist von der Belastung in dem Jahr auszugehen, in dem der Antrag auf Gewährung der Lastenbeihilfe gestellt ist. Ist die Belastung für das vorangegangene Jahr feststellbar, so ist von dieser Belastung auszugehen. Ist zu erwarten, daß sich die Belastung im Beihilfezeitraum nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Belastung auszugehen.

(4) Ist die Wohnfläche der Wohnung größer als die zugrunde zu legende Wohnfläche (§ 73 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes), so ist die Belastung nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen. § 8 Abs. 4 und § 9 sind entsprechend anzuwenden.

## § 31

**Lastenbeihilfe nach Vergleichsmiete**

Für die Bewilligung der Lastenbeihilfe ist an Stelle der Belastung die Miete (§ 29) für die entsprechende Wohnfläche einer vergleichbaren Mietwohnung mit durchschnittlicher Ausstattung (Vergleichsmiete) maßgebend, wenn die Belastung höher ist. Zur Ermittlung der Vergleichsmiete sind öffentlich geförderte Mietwohnungen desselben Bewilligungsjahres in ähnlicher Lage und mit durchschnittlicher Ausstattung in der Gemeinde oder in dem Landkreise heranzuziehen.

## § 32

**Zugrunde zu legendes Familieneinkommen**

(1) Auf die Ermittlung des Gesamtbetrages des Jahreseinkommens des Wohnungsinhabers und der Jahreseinkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen (Familieneinkommen) sind die §§ 3 bis 7 entsprechend anzuwenden,

1. um festzustellen, ob die in § 73 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen, und
2. um die tragbare Miete oder Belastung nach § 73 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu berechnen.

(2) Wird eine Lastenbeihilfe beantragt, so bleiben Einnahmen aus Miete oder Pacht, soweit sie die Belastung nach der Lastenberechnung vermindern, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht.

## § 33

**Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Entziehung der Miet- oder Lastenbeihilfe sind die §§ 10 bis 13 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Lastenbeihilfe in der Regel vierteljährlich ausbezahlt wird.

## TEIL V

**Schlußvorschriften**

## § 34

**Erbbaurecht und Wohnungserbbaurecht**

Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung steht das Erbbaurecht dem Eigentum, das Wohnungserbbaurecht dem Wohnungseigentum gleich.

## § 35

**Übergangsvorschrift<sup>1)</sup>**

Teil IV ist auf die Miet- und Lastenbeihilfen anzuwenden, die vom 1. Januar 1962 ab nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 zu gewähren sind. Wird der Antrag bis zum 1. Mai 1962 gestellt, so wird die Miet- oder

<sup>1)</sup> An die Stelle der Vorschriften des § 27 der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1056), die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, ist diese Vorschrift getreten.

Lastenbeihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antragsteller die Wohnung bezogen hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 36

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 10 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht und § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 auch im Land Berlin.

## § 37

**Geltung für das Saarland**

Diese Verordnung gilt im Saarland mit folgenden Maßgaben:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach den im Saarland geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften und nach den Gesetzen, die diese Vorschriften für anwendbar erklären,“.
2. In § 8 Abs. 1 entfällt der zweite Halbsatz.
3. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „bei Wohnungen und Räumen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind,“ gestrichen.
4. In § 8 Abs. 5 wird das Datum „20. Juni 1948“ ersetzt durch „1. April 1948“.
5. § 21 Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen. Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:
  - „1. Fremdmittel, soweit sie der Deckung von Gesamtkosten gedient haben,“.
 Nummer 3 wird Nummer 2.  
 In Satz 2 werden die Worte „nach dem 20. Juni 1948“ gestrichen.
6. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - „(3) Als Betriebskosten dürfen angesetzt werden:
    1. laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, namentlich die Grundsteuer,
    2. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
    3. Kosten der Wasserversorgung,
    4. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
    5. Kosten der Entwässerung,
    6. Kosten der Schornsteinreinigung.“
7. In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
  - „Unter den Betriebskosten dürfen auch Kosten für den Hauswart, für den Betrieb des Fahrstuhls, für die Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung angesetzt werden,“.
8. § 25 gilt nicht im Saarland.
9. Die Überschrift des Teils IV erhält folgende Fassung:

„Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 26. September 1961“.

10. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Antragsteller

Dem Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung, die nach dem 31. Dezember 1961 bezugsfertig geworden ist, wird auf seinen Antrag eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach §§ 36 bis 40 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland gewährt.“

11. In § 28 werden die Worte „§ 73 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ durch die Worte „§ 36 Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland“ ersetzt.

12. § 29 gilt in folgender Fassung:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Bewilligung der Mietbeihilfe ist die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Miete maßgebend. Wurde im Bewilligungsbescheid eine durchschnittliche Kostenmiete bezeichnet, so ist die Einzelmiete maßgebend, die der Vermieter auf der Grundlage dieser Kostenmiete entsprechend dem Bewilligungsbescheid mit dem Mieter vereinbart hat. Hat der Vermieter mit dem Mieter eine niedrigere Miete als die Miete nach Satz 1 oder Satz 2 vereinbart, so ist für die Bewilligung der Beihilfe die niedrigere Miete zugrunde zu legen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „(§ 73 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)“ durch die Worte „(§ 37 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)“ ersetzt.

13. § 30 gilt in folgender Fassung:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Belastung ist in einer Lastenberechnung zu ermitteln. Die Lastenbe-

rechnung ist auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzunehmen, die bei Bewilligung der öffentlichen Mittel aufgestellt worden ist. Hat sich die Wirtschaftlichkeit nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel nachhaltig geändert oder ist zu erwarten, daß sie sich in der Zeit, für die eine Lastenbeihilfe beantragt wird, nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Wirtschaftlichkeitsberechnung auszugehen; eine Erhöhung laufender Aufwendungen darf dabei nur berücksichtigt werden, wenn sie auf Umständen beruht, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat.“

b) Absatz 4 wird Absatz 3; die Worte „(§ 73 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)“ werden durch die Worte „(§ 37 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)“ ersetzt.

14. § 31 Satz 2 gilt nicht im Saarland.

15. § 32 Abs. 1 gilt in folgender Fassung:

a) In Nummer 1 werden die Worte „§ 73 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ durch die Worte „§ 36 Abs. 1 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „§ 73 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ durch die Worte „§ 38 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland“ ersetzt.

16. In § 35 werden die Worte „§ 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961“ durch die Worte „§§ 36 bis 40 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland“ ersetzt.

§ 38

**Inkrafttreten<sup>2)</sup>**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

<sup>2)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1056). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnung.

**Verordnung zur Änderung der Fünften, Sechsten, Neunten und Zehnten Verordnung  
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz  
sowie der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes**

**Vom 22. März 1962**

Auf Grund

des § 239 Abs. 3, des § 240 Abs. 2, des § 249 Abs. 5, des § 268 Abs. 2 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), des § 16 Abs. 8 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), sowie des § 9 Abs. 2 Satz 2 und des § 31 Abs. 1 des Altspargesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), geändert durch § 3 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613),

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel I**

**Änderung der 5. LeistungsDV-LA**

Die Fünfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 17. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1551), geändert durch die Verordnung vom 17. September 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1380), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Einheitswert“ die Worte eingefügt „zuletzt festgestellte“.
  - b) In Nummer 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Wirtschaftsgüter, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, sind vorbehaltlich der Nummer 3 mit dem gemeinen Wert anzusetzen.“
  - c) In Nummer 2 wird Satz 3 gestrichen.
  - d) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 

„3. Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die im Inland einen Kurswert haben, sind mit dem Wert anzusetzen, mit dem sie der Vermögensteuerhauptveranlagung auf den 1. Januar 1957 zugrunde zu legen gewesen wären; für erstmals nach dem 31. Dezember 1956 ausgegebene Wertpapiere ist der Ausgabekurs maßgebend. Ist bei Wertpapieren, die im Inland einen Kurswert haben, der letzte Kurswert vor dem jeweiligen Stichtag (§ 3) niedriger, ist dieser anzusetzen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3**

Stichtag für die Vermögensermittlung

- (1) Für den Bestand des Vermögens sind maßgebend

1. bei Zuerkennung von Unterhaltshilfe die Verhältnisse zu Beginn desjenigen Kalenderjahres, für das erstmals Unterhaltshilfe zuerkannt wird,
2. bei Veränderungen zugunsten des Geschädigten, die nicht auf einem unangemessenen Vermögensverbrauch beruhen, die Verhältnisse am letzten Tage eines Monats,
3. bei Veränderungen zuungunsten des Geschädigten die Verhältnisse am letzten Tage eines Kalenderjahres.

Dieselben Stichtage gelten für die Bewertung des Vermögens; § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Veränderungen des Vermögens im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind vom Ersten desjenigen Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist, Veränderungen des Vermögens im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 vom Beginn des folgenden Kalenderjahres ab zu berücksichtigen.“

**Artikel II**

**Änderung der 6. LeistungsDV-LA**

§ 4 a der Sechsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 2. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 34), geändert durch § 4 der Verordnung zur Einführung von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsrecht im Saarland vom 28. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 135), erhält folgende Fassung:

**„§ 4 a**

(1) Bei der Berechnung von Sparer Schäden an Spareinlagen, die bei Geldinstituten im Saarland bestanden haben, ist § 1 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Einführung der Deutschen Mark der Beginn des 20. November 1947 tritt.

(2) Bei der Berechnung von Sparer Schäden an Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen im Sinne des § 2 Abs. 1, die bei im Saarland zugelassenen Versicherungsunternehmen begründet waren, ist von zwei Dritteln der Saarmarkversicherungssumme bei Beginn des 20. November 1947 auszugehen. Auf diesen Betrag sind die Hundertsätze der Anlage zu § 2 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Jahreszahlen der Tabelle jeweils um eins vermindern. Der danach sich ergebende Betrag ist als Sparer Schaden festzustellen

1. bei beitragsfreien Versicherungen, Versicherungen mit Einmalbeitrag und am 20. November 1947 bereits fälligen, aber noch nicht ausgezahlten Ansprüchen in voller Höhe,
2. im übrigen mit dem Anteil, welcher der Zahl der am 20. November 1947 abgelaufenen Beitragszahlungsabschnitte im Verhält-

nis zur Zahl der vertragsmäßigen Beitragszahlungsabschnitte entspricht.

(3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend für Ansprüche aus Rentenversicherungsverträgen, die bei Beginn des 20. November 1947 bei im Saarland zugelassenen Versicherungsunternehmen begründet waren, und auf die § 3 des Gesetzes Nr. 669 zur Aufbesserung von Leistungen aus Lebens- und Rentenversicherungen im Saarland vom 19. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1035) nicht anzuwenden ist."

### Artikel III

#### **Änderung der 9. LeistungsDV-LA**

Die Neunte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 287), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung zur Einführung von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsrecht im Saarland vom 28. Februar 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 135), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a wird Absatz 1 wie folgt geändert:
  - a) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:
    - „2. Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens nach Nummer 1 sind Ansprüche, die im Saarland auf Franken umgestellt worden sind, dem sonstigen Vermögen nur insoweit zuzurechnen, als sie zusammen mit den unter § 67 Nr. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes in der im Saarland für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1948 geltenden Fassung fallenden Wirtschaftsgütern 300 000 Franken übersteigen.“
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Vierzigfache“ ersetzt durch das Wort „Dreiunddreißigfache“.

### Artikel IV

#### **Änderung der 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV**

Die Zehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Vierte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 213), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1380), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden nach der Jahreszahl „1940“ die Worte „oder 1940 und 1941“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
 

„Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gilt für die Ermittlung des Gewinns § 13 der 6. Feststellungs-DV vom 23. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 88).“

### Artikel V

#### **Änderung der 5. ASpG-DV**

In § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 2. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 574), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 470), wird in Satz 1 zweiter Halbsatz und in Satz 2 die Zahl „3“ jeweils ersetzt durch die Zahl „4“.

### Artikel VI

#### **Anwendungszeitpunkt**

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden

1. Artikel I vom 1. Juni 1961 ab,
2. Artikel II vom 1. Januar 1960 ab,
3. Artikel III vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375), für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes jedoch vom 1. Juni 1961 ab,
4. Artikel IV vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab.

### Artikel VII

#### **Anwendung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 44 des Feststellungsgesetzes, § 32 des Altsparengesetzes, § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) und Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel VIII

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Starke

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
W. Mischnick

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr**

**Vom 26. März 1962**

Auf Grund des § 58 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr vom 17. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 376) in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1052) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„bei Verwiegung nach § 10 ist das Gewicht der Ladung unverzüglich nach der Verwiegung einzutragen.“

2. In § 4 Abs. 1 werden nach der Nummer 5 die Worte „für den Möbelfernverkehr sind zusätzlich vorzulegen.“ und die Nummern 6 und 7 gestrichen; in Nummer 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

3. In § 8 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Verwiegung

(1) Bei der Beförderung von Gütern im Ladungsverkehr hat der Unternehmer die Fahrzeuge un-

verzüglich nach der Beladung auf einer geeichten Waage wiegen zu lassen, wenn das Gewicht im Frachtbrief nicht oder offenbar unrichtig angegeben ist. Das Gewicht der Ladung ist unverzüglich nach der Verwiegung in den Frachtbrief einzutragen. Die Verpflichtung des Absenders nach § 11 Abs. 1 Buchstabe e der Kraftverkehrsordnung (Teil I des Reichskraftwagentarifs in der Fassung vom 23. Dezember 1958 — Bundesanzeiger Nr. 249 vom 31. Dezember 1958) und seine Verantwortlichkeit für eine richtige Gewichtsangabe im Frachtbrief nach den §§ 28, 30 des Güterkraftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beförderung von Möbeln und Umzugsgut mit besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen oder Anhängern und von Restgut nach § 42 des Güterkraftverkehrsgesetzes.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 26. März 1962

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

**Sechszwanzigste Durchführungsverordnung  
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz  
(26. AbgabenDV-LA = 18. LeistungsDV-LA)**

Vom 28. März 1962

Auf Grund des § 12 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) sowie des § 199 b Abs. 4 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Zu §§ 55 a und 55 b des Gesetzes

§ 1

**Berechnung des Minderungsbetrages bei Ehegatten**

(1) In den Fällen, in denen Ehegatten nach § 38 des Gesetzes zur Vermögensabgabe zusammen veranlagt worden sind, ist auf Antrag (Absatz 2) bei der Anwendung der §§ 55 a und 55 b des Gesetzes wie folgt zu verfahren:

1. Die ungekürzte Abgabeschuld (§ 31 Satz 1 des Gesetzes) ist auf die Ehegatten aufzuteilen; Aufteilungsmaßstab ist das Verhältnis der der Abgabe unterliegenden Vermögen der Ehegatten.
2. Für jeden Ehegatten, bei dem die Voraussetzungen des § 55 a oder des § 55 b des Gesetzes erfüllt sind, ist für die Errechnung des Minderungsbetrages ein Ausgangswert zu ermitteln. Ausgangswert ist der Betrag, der sich ergibt, wenn der bei der Veranlagung angesetzte Vierteljahressatz auf den Teil der ungekürzten Abgabeschuld angewendet wird, der nach Nummer 1 auf den Ehegatten entfällt.
3. Auf den Ausgangswert ist der Vomhundertsatz (§ 55 a Satz 2, § 55 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) anzuwenden, der dem abgabepflichtigen Vermögen entspricht, das sich für den einzelnen Ehegatten im Falle einer selbständigen Veranlagung zur Vermögensabgabe ergeben würde. Das Ergebnis dieser Berechnungen ist der Minderungsbetrag im Sinne der §§ 55 a und 55 b des Gesetzes.

(2) Dem Antrag (Absatz 1 Satz 1) ist eine Erklärung über die der Vermögensabgabe unterliegenden Einzelvermögen der Ehegatten beizufügen.

Zu § 199 b des Gesetzes

§ 2

**Stichtag der Verrechnung**

Die Verrechnung der Ausgleichsabgaben mit dem Anspruch auf Hauptentschädigung wird wirksam mit dem Tag der zulässigen Antragstellung (Stichtag der Verrechnung), frühestens jedoch am 1. April 1962. Der Antrag ist zulässig, wenn der Bescheid über die Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung Rechtskraft erlangt hat.

§ 3

**Gegenstand der Verrechnung**

(1) Gegenstand der Verrechnung sind die noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge oder sonstigen Teilleistungen (Raten) auf die Vermögensabgabe, die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe in Höhe ihres Zeitwerts; dabei ist jede einzelne Abgabeschuld gesondert zu verrechnen. Die Abgabeschuld muß endgültig und rechtskräftig festgesetzt sein.

(2) Mit dem Anspruch auf Hauptentschädigung kann nur verrechnet werden

1. soweit er nicht nach § 335 a des Gesetzes unter Vorbehalt zuerkannt worden ist,
2. soweit nicht ein Aufbaudarlehn nach § 258 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes anzurechnen ist,
3. soweit er nicht durch die Gewährung von Kriegsschadenrente nach §§ 278 a, 283 und 283 a des Gesetzes vorläufig in Anspruch genommen ist oder soweit nicht die Anrechnung von Kriegsschadenrente nach diesen Vorschriften vorzunehmen ist,
4. soweit nicht ein Rückforderungsanspruch nach §§ 290 und 350 a des Gesetzes zu verrechnen ist und
5. soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung, mit denen verrechnet werden soll, sind zusammenzurechnen.

(3) Ehegatten, die am Stichtag der Verrechnung nicht dauernd getrennt leben, werden auf Antrag für Zwecke der Verrechnung als ein Abgabeschuldner behandelt.

## § 4

**Arten und Wirkung der Verrechnung**

(1) Die Abgabeschuld kann mit dem Anspruch des Abgabeschuldners auf Hauptentschädigung verrechnet werden

1. in Höhe des Anspruchs auf Hauptentschädigung, wenn dieser mindestens 25 vom Hundert, aber weniger als 100 vom Hundert des Zeitwerts der zu verrechnenden Abgabeschuld beträgt (Teilverrechnung);
2. in Höhe ihres Zeitwerts, wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung mindestens 100 vom Hundert des Zeitwerts beträgt (Vollverrechnung).

(2) Verbleibt nach der Vollverrechnung noch ein Anspruch auf Hauptentschädigung, so kann dieser mit Zustimmung des Antragstellers auf den Stichtag der Vollverrechnung mit einer anderen Abgabeschuld verrechnet werden. In diesem Fall ist eine Teilverrechnung auch dann zulässig, wenn der verbleibende Anspruch auf Hauptentschädigung weniger als 25 vom Hundert des Zeitwerts beträgt.

(3) Ist ein Teil der Rate nach § 199 b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes abzulösen, so wird die Verrechnung nur durchgeführt, wenn der auf den Stichtag der Verrechnung zu ermittelnde Ablösungsbetrag innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist entrichtet worden ist.

(4) Mit dem Stichtag der Verrechnung gelten der Anspruch auf Hauptentschädigung als erfüllt und die Raten als getilgt, soweit die Verrechnung reicht.

## § 5

**Zeitwert der Vermögensabgabe**

Der Zeitwert der Vermögensabgabe ist nach den Vorschriften der Elften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 11. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 258) zu ermitteln.

## § 6

**Zeitwert der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe**

(1) Der Zeitwert der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe ist in gleicher Weise zu ermitteln wie der Ablösungsbetrag für alle noch nicht fälligen Raten. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 6 Nr. 2, §§ 8 und 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 21. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 179) sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in § 4 bezeichneten Tabelle die als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckte Tabelle tritt.

(2) Ist der Nennbetrag einer zu verrechnenden Abgabeschuld der Hypothekengewinnabgabe, auf den sich die Abgabeschuld bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung beläuft, niedriger als der sich nach Absatz 1 ergebende Zeitwert, so tritt der Nennbetrag an die Stelle des Zeitwerts.

## § 7

**Antragstellung**

(1) Der Abgabeschuldner hat einen schriftlichen Antrag auf Verrechnung in doppelter Ausfertigung bei dem für die Abgabeschuld zuständigen Finanzamt einzureichen. Wird die Verrechnung mehrerer Abgabeschulden beantragt und sind dafür mehrere Finanzämter zuständig, so ist der Antrag bei dem Finanzamt einzureichen, das für die zunächst zu verrechnende Abgabeschuld zuständig ist. Aus dem Antrag soll hervorgehen

1. die Bezeichnung der Abgabeschuld und die Reihenfolge, in der im Falle des Bestehens mehrerer Abgabeschulden verrechnet werden soll,
2. die beauftragte Stelle, wenn die zu verrechnende Abgabeschuld der Hypothekengewinnabgabe von einer beauftragten Stelle verwaltet wird,
3. das für die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung zuständige Ausgleichsamt und das Datum des Bescheids über die Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 3 ist der Antrag von den Ehegatten gemeinsam zu stellen. Soll mit Ansprüchen auf Hauptentschädigung beider Ehegatten verrechnet werden, so ist eine Erklärung darüber abzugeben, mit wessen Anspruch zuerst verrechnet werden soll.

## § 8

**Bescheid über den verrechenbaren Anspruch auf Hauptentschädigung**

Über die Höhe des verrechenbaren Anspruchs auf Hauptentschädigung (§ 3 Abs. 2) ist vom Ausgleichsamt ein schriftlicher Bescheid nach § 335 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu erteilen.

## § 9

**Verrechnungsbescheid**

Über die Verrechnung ist vom Finanzamt ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung.

## § 10

**Berichtigung des Verrechnungsbescheids**

- (1) Der Verrechnungsbescheid ist zu berichtigen,
1. wenn die der Verrechnung zugrunde gelegte Rate auf Grund einer Berichtigungsveran-

lagung auf einen Betrag herabgesetzt wird, der niedriger ist als die durch die Verrechnung getilgte Rate,

2. wenn sich der verrechenbare Anspruch auf Hauptentschädigung auf einen Betrag vermindert, der niedriger ist als der verrechnete Betrag.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bleibt die Verrechnung auch dann zulässig, wenn die Mindestgrenze von 25 vom Hundert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) nicht mehr erreicht ist.

#### § 11

##### **Anwendung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und § 14 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. März 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Starke

Anlage  
(zu § 6 Abs. 1)Tabelle  
für die Berechnung des Zeitwerts

Anzahl der zu ver- rechnenden Raten	Vervielf- ältiger						
212	69,65	159	65,32	106	56,39	53	37,98
(und mehr)				105	56,15	52	37,48
211	69,59	158	65,20	104	55,91	51	36,99
210	69,54	157	65,09	103	55,67	50	36,48
209	69,48	156	64,97	102	55,42	49	35,97
208	69,42	155	64,85	101	55,17	48	35,45
207	69,36	154	64,73	100	54,91	47	34,92
206	69,30	153	64,60	99	54,65	46	34,39
205	69,24	152	64,48	98	54,39	45	33,85
204	69,18	151	64,35	97	54,12	44	33,30
203	69,12	150	64,22	96	53,85	43	32,74
202	69,05	149	64,09	95	53,58	42	32,18
201	68,99	148	63,96	94	53,30	41	31,61
200	68,92	147	63,82	93	53,02	40	31,03
199	68,86	146	63,69	92	52,74	39	30,44
198	68,79	145	63,55	91	52,45	38	29,85
197	68,72	144	63,41	90	52,16	37	29,25
196	68,65	143	63,27	89	51,86	36	28,63
195	68,58	142	63,12	88	51,56	35	28,01
194	68,51	141	62,98	87	51,26	34	27,38
193	68,44	140	62,83	86	50,95	33	26,75
192	68,37	139	62,68	85	50,63	32	26,10
191	68,30	138	62,53	84	50,32	31	25,45
190	68,22	137	62,37	83	49,99	30	24,78
189	68,15	136	62,22	82	49,67	29	24,11
188	68,07	135	62,06	81	49,34	28	23,43
187	67,99	134	61,90	80	49,00	27	22,74
186	67,91	133	61,74	79	48,66	26	22,04
185	67,83	132	61,57	78	48,32	25	21,32
184	67,75	131	61,40	77	47,97	24	20,60
183	67,67	130	61,23	76	47,61	23	19,87
182	67,59	129	61,06	75	47,25	22	19,13
181	67,50	128	60,89	74	46,89	21	18,38
180	67,42	127	60,71	73	46,52	20	17,62
179	67,33	126	60,53	72	46,15	19	16,85
178	67,24	125	60,35	71	45,77	18	16,07
177	67,15	124	60,17	70	45,38	17	15,27
176	67,06	123	59,98	69	44,99	16	14,47
175	66,97	122	59,79	68	44,60	15	13,66
174	66,88	121	59,60	67	44,20	14	12,83
173	66,78	120	59,41	66	43,79	13	11,99
172	66,69	119	59,21	65	43,38	12	11,14
171	66,59	118	59,01	64	42,96	11	10,28
170	66,49	117	58,81	63	42,54	10	9,41
169	66,39	116	58,60	62	42,11	9	8,53
168	66,29	115	58,40	61	41,68	8	7,63
167	66,19	114	58,18	60	41,24	7	6,72
166	66,09	113	57,97	59	40,79	6	5,80
165	65,98	112	57,75	58	40,34	5	4,87
164	65,87	111	57,53	57	39,88	4	3,92
163	65,77	110	57,31	56	39,41	3	2,96
162	65,66	109	57,09	55	38,94	2	1,99
161	65,55	108	56,86	54	38,46	1	1,00
160	65,43	107	56,62				

**Verordnung  
zur Einführung der §§ 21 und 23 der Altbaumietenverordnung  
im Saarland**

**Vom 28. März 1962**

Auf Grund des § 35 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes:

**§ 1**

Am 1. April 1962 treten im Saarland folgende Vorschriften in Kraft:

1. § 21 der Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Altbaumietenverordnung — AMVO) vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549),

2. § 23 der in Nummer 1 bezeichneten Verordnung, soweit sich diese Vorschrift auf § 21 der Verordnung bezieht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 40 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. März 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung  
Lücke

## Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437, III Nr. 114-2) sind bis zum 1. Januar 1962 die nachfolgenden Teilergebnisse der Rechtsbereinigung veröffentlicht worden. Soweit der Wortlaut der in die Sammlung des Bundesrechts Teil III aufgenommenen Vorschriften im Jahrgang 1961 des Bundesgesetzblattes geändert wurde, ist dies bei den ändernden Rechtsvorschriften, in den Inhaltsverzeichnissen der einzelnen Ausgaben des Bundesgesetzblattes und in der zeitlichen Übersicht vermerkt. Eine ausführliche Darstellung der Änderungen und Ergänzungen nach dem Stande vom 1. Januar 1962 erscheint in dem Nachschlagewerk „Fundstellen der Bundesgesetzgebung und Fortschreibung der Sammlung des Bundesrechts“, das als Beilage zum Teil I des Bundesgesetzblattes herausgegeben wird. Es werden auch Fortschreibungen nach dem Stande vom 1. Januar und 1. Juli jeweils dem Bundesgesetzblatt beigelegt.

### Bisher erschienen:

#### Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

Einzigste Lieferung — Folge 6 — Stand 1. 8. 1959

- 10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)

#### Sachgebiet 2 (Verwaltung)

1. Lieferung — Folge 12 — Stand 15. 6. 1960

- 20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)

2. Lieferung — Folge 8 — Stand 15. 3. 1960

- 20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

3. Lieferung — Folge 24 — Stand 1. 2. 1961

- 20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2032 Besoldung, Unterhaltszuschuß. (91 Seiten; Einzelbezug 3,22 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

5. Lieferung — Folge 13 — Stand 15. 6. 1960

- 21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)

6. Lieferung — Folge 17 — Stand 1. 12. 1960

- 21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte. (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

7. Lieferung — Folge 14 — Stand 1. 8. 1960

- 21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

8. Lieferung — Folge 20 — Stand 23. 3. 1961

- 21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2125 Lebens- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände. (148 Seiten; Einzelbezug 5,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

9. Lieferung — Folge 27 — Stand 15. 10. 1961

- 21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen. (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

10. Lieferung — Folge 16 — Stand 15. 11. 1960

- 21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz. (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

13. Lieferung — Folge 29 — Stand 15. 12. 1961 (2. Aufl.)

- 2330 bis 2332 Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen — 234 Wohnraumbewirtschaftung — 235 Kleingartenwesen. (204 Seiten; Einzelbezug 9,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

14. Lieferung — Folge 9 — Stand 15. 4. 1960

- 24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Verurteilte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

#### Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1. Lieferung — Folge 1 — Stand 15. 7. 1958

- 30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

2. Lieferung — Folge 2 — Stand 1. 8. 1958

- 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

3. Lieferung — Folge 3 — Stand 1. 12. 1958

- 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

4. Lieferung — Folge 4 — Stand 15. 1. 1959

- 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

5. Lieferung — Folge 15 — Stand 15. 10. 1960

- 32 bis 35 Gerichte für besondere Sachgebiete. (60 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

6. Lieferung — Folge 5 — Stand 1. 3. 1959

- 36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

**Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht)**

1. Lieferung — Folge 31 — Stand 1. 1. 1962  
40 Bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch und Nebengesetze) — 400 Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze. (228 Seiten; Einzelbezug 10,26 DM zuzüglich 0,60 DM Versandgebühren.)
- 2 a Lieferung — Folge 26 — Stand 15. 9. 1961  
40 Bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch und Nebengesetze) — 401 Nebengesetze zum Allgemeinen Teil — 402 Nebengesetze zum Recht der Schuldverhältnisse. (124 Seiten; Einzelbezug 4,34 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- 2 b Lieferung — Folge 25 — Stand 15. 9. 1961  
40 Bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch und Nebengesetze) — 403 Nebengesetze zum Sachenrecht (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
4. Lieferung — Folge 10 — Stand 1. 4. 1960  
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht — 4100 Handelsgesetzbuch — 4101 Nebenvorschriften zum Handelsgesetzbuch — 4102 Lagerscheinrecht — 4103 Privatright der Binnenschifffahrt und Flößerei — 4104 Sonstiges Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
5. Lieferung — Folge 19 — Stand 1. 3. 1961  
41 Handelsrecht — 411 Börsenrecht — 4110 — Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
6. Lieferung — Folge 28 — Stand 1. 12. 1961  
41 Handelsrecht — 412 Recht der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Wirtschaftsvereine — 4120 Recht der Kapitalgesellschaften — 4121 Recht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — 4123 Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — 4124 Recht der Kolonialgesellschaften — 4125 Recht der Genossenschaften. (148 Seiten; Einzelbezug 5,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
9. Lieferung — Folge 11 — Stand 15. 5. 1960  
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame

Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

10. Lieferung — Folge 18 — Stand 1. 1. 1961  
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten. (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

**Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)**

2. Lieferung — Folge 32 — Stand 1. 2. 1962  
91 Straßenbauwesen — 910 Allgemeines Straßenbaurecht — 911 Bundesfernstraßen — 912 Ausbau der Bundesfernstraßen. (44 Seiten; Einzelbezug 1,98 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
8. Lieferung — Folge 30 — Stand 1. 2. 1962  
94 Bundeswasserstraßen — 940 Verwaltung der Bundeswasserstraßen — 941 Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen — 942 Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen. (56 Seiten; Einzelbezug 2,52 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
12. Lieferung — Folge 21 — Stand 1. 2. 1961  
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
13. Lieferung — Folge 22 — Stand 1. 2. 1961  
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffssicherheit. (236 Seiten; Einzelbezug 8,26 DM zuzüglich 0,60 DM Versandgebühren.)
14. Lieferung — Folge 23 — Stand 1. 2. 1961  
95 Schifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken. (190 Seiten; Einzelbezug 6,72 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

**Sammlung des Bundesrechts**  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt ab 1. 1. 1962 7 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 9 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 11 28 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.